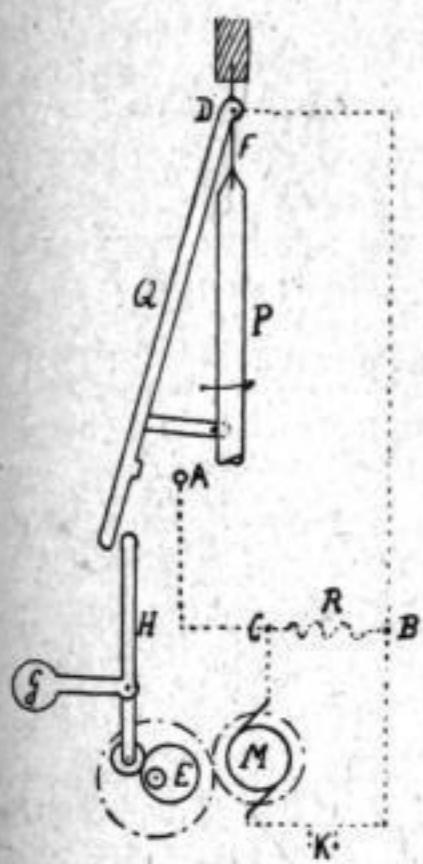


The Jewelers Circular (New York), Februar 1924: Die gemischte Ausbildung. Das Ohio Mechanic Institute in Cincinnati hat neue Wege in der Ausbildung der Uhrmacher besprochen. Die jungen Leute treten mit einem Mindestalter von 15½ Jahren ein und werden nach sechsmonatiger Ausbildung abwechselnd einen Monat in einer Reparaturwerkstätte oder in einer Fabrik beschäftigt und kehren dann wieder einen Monat lang in die Schule zurück. Die Arbeitsstätte braucht nicht in Cincinnati zu liegen. Je zwei junge Leute wechseln miteinander ab, so daß der Arbeitgeber fortdauernd über eine Arbeitskraft verfügen kann. Die Beschäftigung geschieht gegen Entgelt. In 2 Jahren ist die Ausbildung beendet. Dieser Ausbildungsplan hat sich dort auf anderen Gebieten, z. B. in dem Ingenieurfach, seit 18 Jahren gut bewährt, und man hofft, in der Uhrmacherei damit ebenfalls gute Erfolge zu erzielen. Etwas Ähnliches besteht unseres Wissens auch schon in Deutschland an der Feinmechanikerschule in Göttingen, wo die Schüler ½ Jahr ihrer dreijährigen Ausbildung in einer der dortigen Fabriken zubringen, während die Schule im Austausch Lehrlinge der Betriebe aufnimmt. Uns will scheinen, als ob diese Lösung die bessere wäre. Jedenfalls wäre es zu begrüßen, wenn unsere Schulen ähnliche Wege gehen könnten. Gerade der Mangel, der oft an ihnen gerügt wird, daß sie keinen werkstattfertigen Gehilfen liefern, könnte auf diese Weise behoben werden.

— —, März 1924. Eine einfache und sinnreiche Steuerung für ein gleichförmig bewegtes Laufwerk hat A. Stuart in Edinburgh erdacht. Ein kleiner Motor *M*,



dem von einer Kraftquelle *K* über einen Widerstand *R* Strom zugeführt wird, dient als Treiber für ein Zeigerwerk, ein photographisches Fernrohr od. dgl. Der Widerstand ist so bemessen, daß der Motor in der vorgeschriebenen Zeit die Arbeit nicht ganz leisten kann. Auf der Achse des Motors befindet sich ein Zahnrad, das ein Laufwerk antreibt, an dessen Ende sich ein Windfang, ein Zentrifugalregulator od. dgl. befinden möge. Auf einer Achse dieses Laufwerkes, die eine passende Umdrehungszahl hat, befindet sich ein Exzenter *E*, der einen zweiarmigen Hebel *H* mit dem Gewicht *G* heben kann. Ein Pendel *P* hängt an der Feder *F* und erhält seinen Antrieb nach Art der Schwerkrafthemmungen durch einen Hebel *Q*, dessen Drehungsachse *D* mit der Biegungsachse der Pendelfeder *F* zusammenfällt. Liegt dieser Hebel an seinem Ruhestift *A* an, so wird dem Motor auf dem Wege *B D A C* mehr Strom zugeführt. Er läuft schneller, bis der Hebel *H* den Hebel *Q* von dem Ruhestift *A* abhebt. Nun läuft er langsamer, bis der Zusatzstromkreis wieder geschlossen wird. Je mehr der Motor zurückgeblieben ist, um so länger dauert der Kontakt, so daß innerhalb einer Doppelschwingung der Fehler des Motors regelmäßig ausgeglichen wird. Der Vorteil dieser Anordnung ist das freie Pendel. Vor allem fällt der unangenehme Auslösungswiderstand fort. Dagegen ist der Antrieb nicht ganz gleichförmig, da der Hebel *Q* dem Pendel nicht immer an demselben Punkte entgegenkommen wird; bei genügend schwerem Pendel werden aber diese kleinen Unterschiede sich kaum bemerkbar machen. Da die Umlaufgeschwindigkeit innerhalb einer Doppelschwingung des Pendels nicht ganz gleichförmig bleibt, ist

es fraglich, ob das Laufwerk sich für Chronographen eignet. Für Fernrohrbewegung, die für längere Zeiträume gleichförmig sein muß, dürfte es dem Laufwerk mit konischem Pendel überlegen sein. Auch für Turmuhrn mit der wechselnden Belastung der Zeiger durch Winddruck und Schneelast wird es sich gut eignen. Man kann dem Verfertiger Glauben schenken, wenn er behauptet, daß er bei einer Turmuhr eine Genauigkeit von ½ Sekunde in der Woche erzielt hat.

— —, Nr. 12: Regeln für Geschäftsmoral. Die Handelskammer der Vereinigten Staaten hat zu Nutz und Frommen der Geschäftswelt gewisse Regeln aufgestellt, die wir hiermit unseren Lesern unterbreiten möchten:

Die Grundlage der Geschäfte ist Vertrauen, welches beruht auf Ehrenhaftigkeit, anständiger Geschäftsführung, augenscheinlichem Nutzen und beiderseitiger Aussicht auf Gewinn.

Der Entgelt für geleistete Dienste ist ein anständiger Gewinn plus Sicherheitsrückhalt, der dem Geschäftsrisiko und der Voraussicht entspricht.

Beim Geschäft müssen Kapital, Geschäftsführung, Angestellte und Kundenvorteil gleichermaßen in Rechnung gesetzt werden.

Kenntnisse — und zwar gründliche und ins Einzelne gehende — und unaufhörliches Studium der Tatsachen und Kräfte, die ein Geschäftsunternehmen beeinflussen, sind wesentlich für einen dauernden, persönlichen Erfolg und für einen wirksamen Dienst an der Kundschaft.

Fortdauernde, ununterbrochene Arbeit für das Wohl der Kundschaft ist das Hauptziel des Geschäftes, damit die erworbenen Kenntnisse voll ausgewertet und das Vertrauen befestigt werde und der Umfang der Beziehungen wachse.

Verpflichtungen gegen sich selbst und die Allgemeinheit treiben den Geschäftsmann zu unentwegtem Fortschreiten in seinen Unternehmungen und dazu, die Anstellungsverhältnisse zu verbessern und die Wirksamkeit und die Vorteile der einzelnen Angestellten zu haben.

Verträge und Verabredungen, schriftlich oder mündlich, sollen in Sinn und Wort vollkommen sein. Bei veränderten Verhältnissen ist ihre Aufhebung nur mit gegenseitigem Einverständnis möglich.

Angebote von Waren und Dienstleistungen sollen nach bestem Gewissen gemacht und ohne Winkelzüge erfüllt werden.

Vergeudung in jeglicher Form (von Kapital, Arbeit, Dienstleistung, Rohstoff, Naturkräften) soll nicht geduldet und nach Kräften ausgeschaltet werden.

Ausschreitungen jeder Art (Verwässerung des Kredits, übermäßige Ausdehnung des Geschäfts, übermäßiger Einkauf, Ueberspannung des Verkaufs), die künstliche Wirtschaftsbedingungen, Krisen und Rückschläge hervorrufen, sind zu verurteilen.

Unanständige Konkurrenz, gekennzeichnet durch bösen Willen, Betrug, Falschheit, Bedrückung, Bestechung ist zerstörend, verächtlich und ein öffentliches Uebel. Geschäftserfolg ist an tadellose Einrichtung des eigenen Betriebes gekettet.

Unstimmigkeiten sollten, wenn möglich, durch freiwillige Uebereinkunft oder unparteiischen Schiedsspruch erledigt werden.

Gesellschaftliche Betriebsform schafft keine Befreiung oder Aenderung in der moralischen Verpflichtung des Einzelnen. Die Verantwortlichkeit besteht für diejenigen, die im Auftrag einer Gesellschaft arbeiten, in demselben Maße, wie wenn sie für sich selbst arbeiteten.

Auf der Grundlage solcher Geschäftsführung ist ein rechtmäßiges Zusammenarbeiten von Geschäftsleuten und ein zweckmäßiger Geschäftsbetrieb geboten.